

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang
 Herrn Bürgermeister Alois Mayer
 Marktstraße 19
 87742 Dirlewang

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang Tel.: (bitte nur schriftliche Korrespondenz)

23. Mai 2025 per Telefax: 08267/969630

Eingangsvormerkung _____ Köngetried, 22.05.2025
 per Einschreiben mit Rückschein

Widerspruch gegen den Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Dirlewang

Sehr geehrter Herr Mayer,
 sehr geehrte Damen u. Herren,

0. Präambel

Der vorliegende Widerspruch richtet sich gegen den Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Dirlewang. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einer umfassenden Analyse der vorgelegten Unterlagen, einschließlich der Blendgutachten, des geotechnischen Berichts, des Umweltberichts sowie weiterer relevanter Dokumente. Ziel ist es, wesentliche Unstimmigkeiten, fehlerhafte Annahmen und potenzielle Rechtsverletzungen aufzuzeigen und die Rechtmäßigkeit des geplanten Solarparks in Frage zu stellen.

Das Telefax ist in Abschnitte gegliedert. Mit Dank und Verweis auch die Einsprüche des Bürgerbegehrens, das mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde. Daher bitte diese Ursprungsquelle beachten.

1. Einleitung

Hiermit lege ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Bebauungsplan „Solarpark Alesrain“ sowie gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Dieser Widerspruch stützt sich auf fachlich fundierte Einwände und stellt die rechtliche, umweltfachliche und soziale Verträglichkeit des Vorhabens grundlegend infrage.

2. Formale und rechtliche Grundlagen

Gemäß §§ 1 Abs. 6, 1a sowie § 3 BauGB müssen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft, der Erholung sowie der Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden. Es bestehen hier deutliche Hinweise auf Verstöße gegen diese Grundsätze.

3. Umwelt- und Naturschutzbelange

Im betroffenen Areal wurden am 10.05.2025 mindestens 16 Rotmilane gezählt, was eine herausragende ornithologische Bedeutung des Gebiets unterstreicht. Der Rotmilan ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Die artenschutzrechtliche Prüfung lässt eine tiefergehende Erfassung und Bewertung dieser Beobachtungen vermissen. Damit liegt ein möglicher Verstoß gegen § 44 BNatSchG vor.

Mein Team hat bei der aktuellen Vogelzählung im Mai 2025 mitgemacht. Wir können berichten wie sich die Population entwickelt. Ferner verweisen wir auf folgende Quelle:

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/stunde-der-garten-voegel/ergebnisse/15767.html?formchange=1&jahr=2025&bundesland=Bayern&vogelart=Hausrotschwanz&ort=09778000000>

am 22.05.2025 um 8:01 Uhr der Nabu bildlich und als Beweis-/Nachweiszwecke wie folgt:









Alle Daten auf einen Blick

Die Ergebnisse der Stunde der Gartenvögel

KARTE RANGLISTE 2025

In Kreis Unterallgäu wurden in 72 Gärten 1940 Vögel gezählt. 92 Vogelfreunde haben dort folgende Beobachtungen gemacht:

Filter: Jahr Bundesland Vogelart Landkreis/Stadt

Rang	Vogelart	Anzahl	% der Gärten	Vögel pro Garten	Vergleich zum Vorjahr (Vögel pro Garten)	Vergleich zum Vorjahr (Trend)
1	 Häussperling	490	83,33%	6,81	+ 2,12	+ 45% ↑
2	 Star	242	76,39%	3,36	- 0,88	- 21% ↓
3	 Amsel	149	80,50%	2,07	- 0,15	- 7% →
4	 Feldsperling	133	38,89%	1,85	- 1,01	- 35% ↓
5	 Kohlmeise	125	66,67%	1,74	- 0,23	- 12% ↓
6	 Mehlschwalbe	119	29,17%	1,65	+ 0,61	+ 58% ↑

Daher nur auszugsweise!

Seien Sie bitte versichert, dass die NABU diesen Widerspruch zur Kenntnis erhalten wird.

Welche Tierarten noch betroffen sind, können Sie in einem amtlichen Gutachten entkräften lassen.

4. Blendwirkung und Verkehrssicherheit

Das Blendgutachten stützt sich auf modellhafte Annahmen, berücksichtigt aber nicht die reale Hanglage und die Sichtverhältnisse auf die Gemeindestraße sowie die Nähe zum Flughafen Memmingen. Damit wird die Verkehrssicherheit potenziell beeinträchtigt. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Belange der Sicherheit des Verkehrs. Dies konnte ich Ihnen insbesondere und bereits per E-Mail vom 11.09.2024 vortragen. Siehe ferner beigefügte Anlage.

5. Landschaftsbild, Tourismus und Erholung

Die betroffene Fläche hat einen prägenden Charakter für das Ortsbild von Dirlawang und Umgebung. Der geplante Solarpark beeinträchtigt dieses erheblich. Zudem handelt es sich um ein beliebtes Naherholungsgebiet. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind diese Belange schutzwürdig.

6. Bezug zu den Anlagen der Bürgerinitiative

Zusätzlich zu den eigenen Ausführungen wird auf die eingereichten Einwendungen der Bürgerinitiative gegen den Solarpark Alesrain verwiesen (siehe Anlage Widerstandsgruppe TH1–TH19, Stellungnahmen 1–7 etc.). Diese sind integraler Bestandteil dieses Widerspruchs und belegen in Breite und Tiefe die Ablehnung des Projekts aus Bevölkerungssicht. Die dort genannten Argumente werden vollumfänglich übernommen.

Dies der Vollständigkeits halber mit Verweis auf die entsprechenden Seiten, die diesem Telefax beigefügt sind. Dieser Widerspruch zielt auf Folgendes ab:

<https://www.vg-dirlewang.de/bekanntmachungen/bebauungsplan-solarpark-alesrain-sowie-4-aenderung-des-flaechennutzungsplanes-fruehzeitige-beteiligung.html>

Quelle: Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang am 22.05.2025 um 8:08 Uhr bildlich und als Beweis-/Nachweiszwecke wie folgt:

Start [Bürgerservice](#) [Mitgliedsgemeinden](#) [Stellenangebote](#) [Schnelles Internet](#)
Gemeinde Apfeltrach

 Erste Bürgermeisterin Kar
 Schmalholz

 Sitzung des Gemeinderate
 Apfeltrach

 Öffentliche Ausschreibung
 und Vergaben

Bekanntmachungen

Markt Dirlewang

 Erster Bürgermeister Alois
 Mayer

 Sitzung des
 Marktgemeinderates
 Dirlewang

 Öffentliche Ausschreibung
 und Vergaben

Bebauungsplan "Solarpark Alesrain" sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - frühzeitige Beteiligung

- 4. Änderung Flächennutzungsplan - Planzeichnung.pdf (270,1 KiB)
- 4. Änderung Flächennutzungsplan - Begründung mit Umweltbericht.pdf (1,1 MiB)
- 4. Änderung Flächennutzungsplan - Bekanntmachung.pdf (895,8 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Textliche Festsetzungen.pdf (282,3 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Begründung mit Umweltbericht.pdf (1,1 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Planzeichnung.pdf (1,2 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Blendgutachten - Teil I.pdf (203,5 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Blendgutachten - Teil II.pdf (1,3 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Blendgutachten - Teil III.pdf (1,0 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Geotechnischer Bericht - Teil I.pdf (1,6 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Geotechnischer Bericht - Teil II.pdf (1,8 MiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Geotechnischer Bericht - Teil III.pdf (590,8 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.pdf (846,4 KiB)
- Bebauungsplan Solarpark Alesrain - Bekanntmachung.pdf (906,7 KiB)

7. Forderung

Auf Basis der genannten Punkte fordere ich die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang sowie die zuständigen Planungsträger auf, die Planungen umgehend zu stoppen und das Verfahren auszusetzen. Es wird gefordert, eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§§ 6, 14 UVPG) und sämtliche Alternativflächen ernsthaft zu prüfen (§ 1a BauGB).

8. Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Der Verlust fruchtbarer Wiesen, Ackerflächen, etc. an dieser Stelle ist nicht durch technische Maßnahmen ausgleichbar. Landwirtschaftliche Böden sind laut Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in besonderem Maße zu schützen, da sie nicht regenerierbar sind. Eine Umwandlung der Fläche widerspricht dem Grundsatz der Bodenschonung (§ 1a Abs. 2 BauGB).

9. Bodenversiegelung und Erosionsgefahr

Die Hanglage der Fläche birgt ein hohes Risiko von Bodenerosion. Bereits geringfügige Eingriffe können zur Destabilisierung des Bodens führen. Diese Gefahr wurde weder im geotechnischen Bericht ausreichend thematisiert noch planerisch vermieden. Die geplante Anlage könnte einen dauerhaften Schaden für das Mikrolief bedeuten.

10. Soziale Akzeptanz und kommunale Selbstbestimmung

Die massive Ablehnung durch die lokale Bevölkerung dokumentiert sich in hunderten Unterschriften und Stellungnahmen. Ein Planungsvorhaben, das gegen den erklärten Willen der Bevölkerung erfolgt, verletzt den Grundsatz der gerechten Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und gefährdet den sozialen Frieden vor Ort.

11. Netzinfrastruktur und Wirtschaftlichkeit

Die Entfernung zu leistungsfähiger Netzinfrastruktur wurde im Umweltbericht nicht kritisch beleuchtet. Eine mögliche Überkapazität im Netzbereich und fehlende Speicheroptionen führen zur ökonomischen Ineffizienz, wie Beispiele aus Spanien belegen. Ein Bezug zur lokalen Versorgung ist nicht plausibel dargelegt.

12. Ergänzende Hinweise

Weitere Einwendungen – insbesondere zur Artenschutzprüfung, zur optisch-räumlichen Wirkung, zum Schutz des landschaftlichen Erbes sowie zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit – werden als Nachtrag vorbehalten. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Fachbeiträge der Bürgerinitiative (TH1–TH19) zu den Unterlagen genommen und zur Gesamtbetrachtung herangezogen werden müssen. Diese sind als Anlage beigefügt.

13. Fazit und Forderung

Angesichts der genannten Punkte fordere ich erneut den sofortigen Stopp des Bebauungsplanverfahrens sowie die umfassende Neubewertung des Standorts und der Alternativen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB i.V.m. UVPG.

14. Keine kommunale Gewerbesteuerbeteiligung

Ein wesentliches Argument für die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist oftmals die Aussicht auf Einnahmen durch die Gewerbesteuer. Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch kein entsprechender Nutzen für die Gemeinde Dirlawang, da der Projektträger nicht dauerhaft mit einem Betriebsitz in der Kommune angesiedelt ist. Damit verbleibt die Gewerbesteuerzuweisung bei der Gemeinde des Unternehmenssitzes und nicht bei der Standortkommune. Die lokale Bevölkerung trägt somit die Belastungen (Eingriffe in Natur, Landschaft, Verkehr), ohne dass eine entsprechende finanzielle Beteiligung erfolgt. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen das Prinzip der Lasten-Nutzen-Verteilung dar und ist bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Beigefügt ist ferner mein Telefax vom 11. September 2024 um 10:31, das im Anschluss per Post versandt wurde.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich bis zum 30. Mai 2025 den Eingang dieses Widerspruchs.

Im Anschluss folgen die im Schriftsatz erwähnten Anlagen, die vollumfänglich Gegenstand dieses Widerspruchs sind.

Mit freundlichen Grüßen



Verweis auf die beigefügten Anlagen
Werden in Ergänzung zu diesem Telefax als Fax im Anschluss gesandt

Ich unterstütze grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien, bin jedoch der Meinung, dass dies im Einklang mit dem Schutz unserer Landschaft und Umwelt geschehen muss.

Ich bitte die Gemeinde daher eindringlich, die Planung der Anlage an diesem Standort zu überdenken und alternative Optionen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen





An

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Marktstraße 19

87742 Dirlewang

22.5.2025

Einspruch gegen die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage am Hang

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am [Standort/Hanglage] ein. Ich bitte die Gemeinde, meinen Standpunkt im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Begründung:

1. **Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart:**

Die betroffene Hanglage zeichnet sich durch ihre natürliche Schönheit und besondere landschaftliche Eigenart aus. Sie prägt das Erscheinungsbild der Umgebung und ist ein prägendes Element der regionalen Identität. Die Errichtung einer großflächigen technischen Anlage würde dieses harmonische Landschaftsbild irreversibel zerstören.

2. **Erholungswirksamkeit des Gebiets:**

Die Region um die Hanglage dient vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie Besucherinnen und Besuchern als Naherholungsgebiet. Wanderer, Spaziergänger und Naturliebhaber schätzen die unberührte Natur und die Ruhe, die dieser Bereich bietet. Eine Photovoltaikanlage würde die erholungsfördernde Wirkung erheblich mindern und die Attraktivität des Gebiets stark beeinträchtigen.

3. **Touristische Bedeutung:**

In Zeiten eines wachsenden Bewusstseins für sanften Tourismus und naturnahe Freizeitgestaltung ist es entscheidend, wertvolle Landschaften zu bewahren. Eine technische Großanlage könnte langfristig die touristische Attraktivität der Region schmälern.

4. **Umwelt- und Bodenschutz:**

Der Eingriff in die Hangstruktur birgt die Gefahr von Bodenerosion und einer Verschlechterung der Bodenstabilität. Auch der Verlust wertvoller Vegetationsflächen könnte sich negativ auf die Biodiversität auswirken.

Ich unterstütze den Ausbau erneuerbarer Energien ausdrücklich. Dennoch sollte dies im Einklang mit dem Erhalt unserer wertvollen Landschaften und Erholungsräume geschehen.

Ich bitte die Gemeinde daher, die Planung der Anlage an diesem Standort kritisch zu prüfen und nach umweltverträglichen Alternativen zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen



An
 Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang
 Marktstraße 19
 87742 Dirlewang

22.5.2025

Einspruch gegen die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage am Hang

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am (Standort/Hanglage) ein. Ich bitte die Gemeinde, meine Einwände im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Begründung:

1. **Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart:**
 Die betroffene Hanglage zeichnet sich durch ihre natürliche Schönheit und besondere landschaftliche Eigenart aus. Sie prägt das Landschaftsbild und ist ein bedeutender Bestandteil der regionalen Identität. Die Errichtung einer großflächigen technischen Anlage würde dieses harmonische Landschaftsbild irreversibel verändern.
2. **Erholungswirksamkeit des Gebiets:**
 Das Gebiet dient als wichtiger Naherholungsraum für Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher. Spaziergänge, Wanderungen und der naturnahe Aufenthalt profitieren von der unberührten Landschaft und ihrer Ruhe. Eine Photovoltaikanlage würde die Erholungsfunktion des Gebiets erheblich beeinträchtigen.
3. **Einzugsgebiet der Wasserversorgung und wassersensibler Bereich:**
 Der geplante Standort liegt im Einzugsgebiet der regionalen Wasserversorgung und stellt einen wassersensiblen Bereich dar. Eingriffe in den Boden durch Bauarbeiten und die langfristige Versiegelung von Flächen könnten die natürliche Wasseraufnahme des Bodens beeinträchtigen und das Risiko von Bodenerosion und Grundwasserverunreinigung erhöhen. Dies könnte die Wasserqualität für die Region gefährden und die lokale Wasserwirtschaft vor Herausforderungen stellen.
4. **Umwelt- und Bodenschutz:**
 Durch die Hanglage besteht eine erhöhte Gefahr von Bodenerosion, die durch die baulichen Eingriffe verstärkt werden könnte. Die dort vorhandene Vegetation spielt eine wichtige Rolle bei der Stabilisierung des Bodens und dem Erhalt eines intakten ökologischen Gleichgewichts.
5. **Alternativflächen:**
 Ich rege an, alternative Standorte auf bereits versiegelten oder ökologisch weniger sensiblen Flächen zu prüfen, um einen Ausgleich zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Schutz unserer wertvollen Ressourcen zu schaffen.

Ich unterstütze den Ausbau erneuerbarer Energien ausdrücklich, jedoch nicht auf Kosten der Umwelt, der Landschaft und der Wasserversorgung.

Ich bitte die Gemeinde eindringlich, die Planung der Anlage an diesem Standort zu überdenken und umweltverträglichere Alternativen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen